



Entwurf

**Verordnung zum Fonds Mehrwertabgabe gemäss  
§ 52a bis 52d PBG sowie § 5a Bauordnung Cham  
Stand 27.04.2022**

**Präambel**

Das Zuger Planungs- und Baugesetz sieht in den §52a bis 52d eine Mehrwertabgabe bei der Änderung von bestimmten Planungsmitteln vor und definiert abschliessend die Kompetenzbereiche von Kanton und Gemeinden. Die Bauordnung der Gemeinde Cham sieht mit § 5a eine Mehrwertabgabe in denjenigen Fällen vor, in welchen das übergeordnete kantonale Gesetz die Kompetenzen den Gemeinden zuspricht. § 52b Abs. 1 PBG definiert die Anteile, zu welchen die Mehrwertabgabe der Gemeinde zusteht. § 52d verlangt, dass die Mehrwertabgabe in eine Spezialfinanzierung fliesst, welche für Rückzonungen sowie für Beiträge an raumplanerische Massnahmen verwendet wird.

**Art. 1 Zweck**

Diese Verordnung legt die Grundsätze fest, nach denen die Mittel aus der gemeindlichen Spezialfinanzierung gemäss § 52d PBG zu verwenden sind.

**Art. 2 Äufnung**

<sup>1</sup>Die Spezialfinanzierung wird nach den Bestimmungen von § 52a – 52d PBG sowie § 5a Bauordnung Cham geäufnet.

<sup>2</sup>Das Guthaben der Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe wird nicht verzinst.

**Art. 3 Verwendung**

<sup>1</sup>Der Verwendungszweck richtet sich nach § 52d PBG.

<sup>2</sup>Die Mittel der Spezialfinanzierung sind zu verwenden für:

- a) Die Bereitstellung und den Unterhalt von Infrastrukturanlagen sowie des Fuss- und Veloverkehrs, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.
- b) Die Erfüllung kommunaler Aufgaben in den Bereichen Freiraum, Barrierefreiheit, sowie Natur- und Landschaftsschutz wie insbesondere Massnahmen aus dem gemeindlichen Landschaftsentwicklungskonzepts
- c) Die Vergütung von erheblichen Nachteilen als Folge einer Planungsmitteländerung, welche in gemeindlicher Kompetenz liegt

**Art. 4 Entnahmen**

<sup>1</sup>Die Zuständigkeit für Entnahmen richtet sich nach den Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung sowie dem Kompetenzbeschluss (Delegationen) 103 des Gemeinderates vom 15. Januar 2019.

<sup>2</sup>Die Spezialfinanzierung Mehrwertabgabe darf nicht negativ sein.

<sup>3</sup>Führt eine Entschädigung gemäss Art. 3 Ziff. 2 lit. d) zu einem negativen Saldo, so ist dieser unmittelbar über die Erfolgsrechnung auszugleichen.

**Art. 5 Auflösung**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Änderung dieser Verordnung.

**Art. 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Rechtskraft der kommunalen Gesetzesgrundlage zur Mehrwertabgabe (§ 5a Bauordnung) in Kraft. [Text]